

pore, quo idem Pontifex Maximus pro summa sua de catholicæ Ecclesiae, ac totius Dominici gregis sibi divinitus commissi in columitate et bono sollicitudine, aliam Encyclicam Epistolam ad cunctos catholicos Sacrorum Antistites scribendam censuit. Ejusdem igitur Pontificis jussa omni certe alacritate et, uti par est, obsequio efficiens, Tibi, Illustrissime ac Reverendissime Domine, eumdem Syllabum his litteris adiunctum mittere propero. Dum vero obsequentissimi mei in Te animi sensus testari et confirmare vehementer gaudeo, fausta omnia et salutaria Tibi a Deo Optimo Maximo ex corde appreco.

Dominationis Tuae Illustrissimæ et Reverendissimæ  
Romæ die 8. Decembris 1864.

Addictissimus Servus

J. Card. Antonelli.

## Syllabus

complectens praecipuos nostræ aetatis errores, qui notantur in allocutionibus Consistorialibus, in Encyclicis aliisque Apostolicis litteris Sanctissimi Domini nostri Pii Papæ IX.

### Vorbermerkung.

In der Enchylca erwähnt der heilige Vater zuerst wie er vom Beginne seines Pontifikates an gegen die Zeitirrthümer seine Stimme als oberster Hirte der Kirche erhoben und weist auf seine Rundschreiben und Allocutionen hin, in denen er die vornehmsten derselben verdammt hat. Nun fühle er sich auf's neue angetrieben, die Hirtenwache der Bischöfe aufzurufen zur Bekämpfung anderer nichtswürdiger Meinungen, „welche von diesen Irrthümern wie aus Quellen hervorbrechen.“ Der heilige Vater schildert die große Schädlichkeit und Gefährlichkeit „dieser nichtswürdigen Meinungen“, geht sie einzeln durch und spricht über sie seine feierliche Verwerfung, Verbietung und Verdammung aus, von den Gläubigen volle Zustimmung fordern. Schon

um des inneren Zusammenhanges willen, in dem diese nun feierlich verworfenen Meinungen mit den früher verdamten Irrthümern stehen, läßt die sichere Kenntniß der letzteren sehr wünschen. Um sie zu ermöglichen, ließ der heilige Vater ein Verzeichniß derselben anfertigen und dasselbe durch den Kardinal Staatssekretär gleichzeitig mit der Encyclica allen Bischöfen zu stellen. Wir bringen nun dieß Verzeichniß und fügen jeder verworfenen These die Antithese sammt kurzen Erläuterungen in deutscher Sprache bei; der Schlüssel zum Verständnisse ist offiziell gegeben durch die Verweisung auf jene päpstlichen Aktenstücke, in denen seiner Zeit die Verwerfung ausgesprochen worden. Auch hierüber ist in denselben Auskunft zu erhalten, welcher Art die ausgesprochene Rüge (nota) sei; denn diese gilt und es ist auf den Syllabus nicht jene oben erwähnte Zensur der Encyclica zu beziehen (wie zu unserer Überraschung die Broschüre „Der Papst und die Modernen Ideen“, 2. Heft S. 18 behauptet). Insoweit nicht ausdrücklich vom heiligen Vater der verworfenen Meinung entgegen ein ganz bestimmt lautender Satz den Gläubigen zur Annahme vorgestellt wird, sind diese nur gehalten den kontradiktiorischen Gegensatz anzunehmen (Benedict XIV. de syn. dioec.), aber auch diesen bloß dann als Dogma, wenn die verdamte These für häretisch erklärt worden, wie es z. B. von ein und dem andern Satze des Syllabus in Professor Nuyß („Ad apostolicae“) geschehen ist. Jedoch hat der heilige Vater nicht genau die Sätze verzeichnet, die diese Note trifft. Wir bemühten uns, soweit es ainging, den rein kontradiktiorischen Gegensatz aufzustellen und bemerkten nur noch, daß wir behuſſ der Auffassung der Erläuterungen fast alle zitierten Aktenstücke eingesehen, die Ansichten vieler geprüft und theilweise benutzt haben. Eine solche Berücksichtigung hatte statt bei der erwähnten Broschüre; doch wird ein flüchtiger Vergleich der Antithesen zeigen, daß wir vielfach davon abzugehen uns veranlaßt fanden; die Erläuterungen sind völlig unabhängig davon gemacht.

## §. I.

*Pantheismus, Naturalismus et Rationalismus absolutus.*

1. Nullum supremum, sapientissimum, providentissimumque Numen divinum existit, ab hac rerum universitate distinctum, et Deus idem est, ac rerum natura, et ideo immutationibus obnoxius, Deusque reapse sit in homine et mundo, atque omnia Deus sunt, et ipsissimam Dei habent substantiam; ac una eademque res est Deus cum mundo, et proinde spiritus cum materia, necessitas cum libertate, verum cum falso, bonum cum malo, et iustum cum iniusto.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Es gibt Ein höchstes, allweises und allvorbehendes, von dieser Gesamtheit der Dinge verschiedenes göttliches Wesen, und Gott ist nicht dasselbe als die Natur, daher nicht dem Wechsel unterworfen; und Gott wird nicht in der That im Menschen und in der Welt. Das All ist nicht Gott und hat nicht das eigentlichste Wesen Gottes; Gott ist nicht Eines und Dasselbe mit der Welt, daher auch nicht Eines und Dasselbe der Geist mit der Materie, die Nothwendigkeit mit der Freiheit, das Wahre mit dem Falschen, das Gute mit dem Bösen, das Gerechte mit dem Ungerechten.

Anmerkung. Werden die verschiedenen pantheistischen Anschaungen verdammt.

2. Neganda est omnis Dei actio in homines et mundum.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Es ist nicht alle Einwirkung Gottes auf die Menschen und die Welt zu läugnen.

Anm. Kann eine Einwirkung Gottes auf die Welt stattfinden und hat statt (natürliche und übernatürliche Vorsehung).

3. Humana ratio, nullo prorsus Dei respectu habitu, unicus est veri et falsi, boni et mali arbiter, sibi ipsi est lex et naturalibus suis viribus ad hominum ac populorum bonum curandum sufficit.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die menschliche Vernunft ist nicht ohne alle Rücksicht auf Gott, der einzige Schiedsrichter über Wahr und Falsch, Gut und Böse; sie ist sich nicht selbst Gesetz, und sie reicht mit ihren natürlichen Kräften nicht hin, für das Beste der Menschen und Völker zu sorgen.

Anm. Der Kontext der zitierten Allocution scheint den Deismus im Auge zu haben; hier fehlt aller wirkliche Verkehr zwischen Gott und Schöpfung; letztere ist thatsfächlich auf sich selbst gestellt. Folgerichtig fällt der Vernunft die in der These erwähnte Rolle zu und es müssen die natürlichen Kräfte zum besagten Zwecke ausreichen. Aber es ist die Voraussetzung falsch. Die Vernunft ist erkennendes Prinzip des göttlichen Willens, wie er sich in der Erschaffung und Providenz kund gibt; Gesetz ist dieser selbst. Jene ist als erkennendes Prinzip des göttlichen Willens wohl Schiedsrichter zwischen Wahr und Falsch, Gut und Böse, aber nur innerhalb der natürlichen Ordnung, nicht im Gebiete der übernatürlichen, daher nicht „einziger“. Was sie aber mit ihren natürlichen Kräften zu leisten fähig ist, vermag sie nur in ihrer Verbindung cum Deo creatore et provido und auch so erweist sie sich nicht selten zu schwach.

4. Omnes religionis veritates ex nativa humanae rationis vi derivant; hinc ratio est princeps norma, qua homo cognitionem omnium cuiuscumque generis veritatum assequi possit ac debeat.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Epist. encycl. Singulari quidem 17. martii 1856.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Nicht alle Wahrheiten der Religion stießen aus der natürlichen Kraft der menschlichen Vernunft, daher ist die Vernunft nicht die hauptsächlichste Norm, durch welche der Mensch die Erkenntniß aller Wahrheiten jeder Art erlangen kann und soll.

Anm. Nach dem irrigen Systeme, das verworfen ist, ist alle Erkenntniß über Gott in die Vernunft als einzige Quelle gelegt (der heilige Vater sagt wörtlich: „Sie leiten her . . .“); diese Erkenntniß gilt als die höchste und maßgebende für jede andere, daher als hauptsächlichste Richtschnur; selbst eine übernatürliche Offenbarung wäre nach ihr zu beurtheilen und auf ihr Urtheil hin erst anzunehmen.

5. Divina revelatio est imperfecta et iecirco subiecta continuo et indefinito progressui, qui humanae rationis progressioni respondeat.

Epist. Encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die göttliche Offenbarung ist nicht unvollkommen, und daher nicht einem fortwährenden und unbegrenzten Fortschritte unterworfen, welcher dem Fortschreiten der menschlichen Vernunft entspräche.

Anm. Verworfen: Die Offenbarung gibt die Wahrheit mangelhaft (zu unterscheiden von: die in der Offenbarung gegebene lautere Wahrheit hat noch nicht ihren allseitigen Ausdruck gefunden); sie ist daher inhaltlich zu läutern, ein Prozeß, der durch die Vernunft durch Wegnahme und Zugabe zu vollziehen ist und deshalb mit dem Fortschreiten dieser fortschreitet. Dagegen: die Offenbarung enthält nur lautere Wahrheit und in ihrer Erkenntniß gibt es einen wahren Fortschritt (von dem oben erwähnten ganz verschieden).

6. Christi fides humanae refragatur rationi; divinaque revelationio non solum nihil prodest, verum etiam nocet hominis perfectioni.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Der christliche Glaube widerspricht nicht der menschlichen Vernunft und die göttliche Offenbarung schadet nicht allein nicht, sondern sie nützt auch der vervollkommnung des Menschen.

Anm. Sie nützt, indem die sichere und richtige Erkenntniß der göttlichen Dinge auf die Vernunft erleuchtend und ihr größere Sicherheit gebend einwirkt; daher der höhere allgemeine Bildungszustand der christlichen Völker.

7. Prophetiae et miracula in sacris Litteris exposita et narrata sunt poëtarum commenta, et christiana fidei mysteria philosophicarum investigationum summa; et utriusque Testamenti libris mythica continentur inventa; ipseque Jesus Christus est mythica fictio.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die in der heiligen Schrift berichteten und erzählten Prophezeiungen und Wunder sind keine Erfindungen der Dichter und die Geheimnisse des Glaubens sind nicht die Summe von philosophischen Forschungen; in den Büchern der beiden Testamente sind keine mythischen Erfindungen enthalten, und Jesus Christus selbst ist keine mythische Erdichtung.

Anm. Siehe These 5.

*Rationalismus moderatus.*

8. Quum ratio humana ipsi religioni aequiparetur, siccirco theologicae disciplinae perinde ac philosophicae tractandae sunt.  
Alloc. Singulari quadam perfusi 9. decembris 1854.

**Gegensatz.** Da die menschliche Vernunft nicht der Religion selbst gleichzustellen ist, darum sind auch die theologischen Disziplinen nicht gerade so wie die philosophischen zu behandeln.

Anm. Irrig ist die Ansicht, die Vernunft des Menschen sei auch der Erkenntniß des Offenbarungsinhaltes ganz gewachsen und daher im Stande und berufen, in denselben wie in Wahrheiten natürlicher Ordnung sichere Einsicht zu gewähren, und es sei in Folge davon für die theologischen wie philosophischen Disziplinen dasselbe Erkenntnißprinzip, nämlich die Vernunft. Dagegen: That-sache ist das Unsichere der Vernunft-Erkenntniß und die Sicherheit durch die Lehrauktiorität; dann die Schwäche der Vernunft seit dem Sündenfalle und ihre Beeinflussung durch die concupiscentia. Sie ist also unzureichend und auf über-natürliche Stütze angewiesen, die ihr dargeboten wird in der Gnade und Lehr-auktiorät der Kirche. In dem Angewiesensein an die kirchliche Lehrauktiorität bezüg-lich der Erkenntniß der geoffenbarten Wahrheit fügt die Verschiedenheit der Behand-lung theologischer und philosophischer Disziplinen („Singulari quadam perfusi“).

9. Omnia indiscriminatim dogmata religionis christianaee sunt obiectum naturalis scientiae seu philosophiae; et humana ratio historice tantum exulta potest ex suis naturalibus viribus et principiis ad veram de omnibus etiam reconditionibus dogma-tibus scientiam pervenire, modo haec dogmata ipsi rationi tam-quam obiectum proposita fuerint.

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11. decembris 1862.

Epist. ad eundem Tuas libenter 21. decembris 1863.

**Gegensatz.** Nicht alle Dogmen der christlichen Religion ohne Unterschied sind Gegenstand der natürlichen Wissenschaft oder der Philosophie, und die menschliche Vernunft auch in ihrer historischen Ausbildung kann nicht aus ihren natürlichen Kräften und Prinzipien zu der wahren Erkenntniß aller, auch der dun-kelsten Dogmen gelangen, wenn nur diese Dogmen der Vernunft als Objekt vorgelegt sind.

Anm. Verworfen: die Erhebung auch der christlichen Geheimnißlehrnen neben den natürlichen Wahrheiten zum Gegenstande der Philosophie; verworfen, daß die

wenngleich geschichtlich gebildete Vernunft mit ihren Kräften und Prinzipien zu einem wahren Wissen vom Dasein und Beschaffenheit aller auch der Geheimnisse lehren kommen könne. Dagegen ist auch von diesen ein theilweises, mangelhaftes Erkennen möglich und die Philosophie kann den Weg dazu bahnen. Dogmen, die nicht Mysterien sind, können diesem nach auch wirkliches Objekt der Philosophie sein.

10. *Quum aliud sit philosophus, aliud philosophia, ille ius et officium habet se submittendi auctoritati, quam veram ipse probaverit; at philosophia neque potest, neque debet ulli sese submittere auctoritati.*

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11. decembris 1862.

Epist. ad eumdem Tuas libenter 21. decembris 1863.

**Gegensatz.** Auch wenn etwas Anderes der Philosoph und etwas Anderes die Philosophie ist, hat nicht nur Jener das Recht und die Pflicht, sich der Autorität, welche er für die wahre erkannt hat, zu unterwerfen, sondern es kann und muß sich auch die Philosophie der Autorität unterwerfen.

A. n. Der Philosoph, sagt Th. 10, welcher das Bestehen einer übergeordneten Autorität für sich erwiesen hat, hat sich derselben zu unterwerfen. Wie steht's aber mit der Philosophie als solcher, also mit der nach den eigenen Prinzipien geschehenden Forschung der Vernunft? Kann auch sie einer Autorität sich unterwerfen? Diese 10 läugnet, der heilige Vater aber behauptet es. Versuchen wir kurz den objektiven Sachverhalt darzulegen. Gott hat zwei Ordnungen gesetzt: die natürliche und übernatürliche, und gab jener die Vernunft und dieser die lehrende Kirche zum Erkenntnisprinzip. Da beide Ordnungen sich aufeinander beziehen und manche Wahrheit gemeinsam haben, so erhellt, daß die Gebiete der menschlichen Forschung und der lehrenden Kirche nicht geschieden sind, daß daher über dieselbe Frage beide sich aussprechen können. Haben nun beide Aussprüche gleiche Bürgschaft für ihre Wahrheit? Nein; denn die menschliche Forschung, sei sie noch so gebiegen, bleibt das Kind der irrthumsfähigen Vernunft, indem der Kirche Unfehlbarkeit verliehen ist. Wenn es nun vorkommt (und das kann geschehen und geschieht), daß der Ausspruch der Philosophie über dieselbe Frage anders lautet als der der Kirche, so ist dem Gesagten gemäß kein Zweifel, welcher der allein richtige sei. Kann und soll nun in solchem Falle auch die Philosophie den kirchlichen Ausspruch annehmen und den eigenen fallen lassen? Ja; sie kann es, indem sie einerseits der Zurechtweisung auf die richtige Bahn fähig und nicht selten bedürftig ist, und anderseits keine Einbuße an ihrem Rechte, nach eigenen Prinzipien vorgehend die Wahrheit zu erforschen, erleidet; denn den Ausspruch der Kirche hat sie nur als Problem, als Ziel ihrer erneuten Forschung vorzustellen, die anzustellen sie so lange nicht ermüden soll, bis sie als eigenes, hiemit auch philosophisches Resultat errungen hat, was ihr die Kirche als das richtige bezeichnete. Und sie soll es; dies dürfte in der

Verpflichtung zur Wahrheit begründet sein. Die menschliche Vernunft soll ja ein Herold der Wahrheit sein, wie könnte es ihr gestattet werden, so lange ein Resultat, das die von Gott gesetzte Autorität für falsch erklärte, den Menschen zu verkündigen, bis sie selber das Richtige getroffen?

11. Ecclesia non solum non debet in philosophiam unquam animadvertere, verum etiam debet ipsius philosophiae tolerare errores, eique relinquere, ut ipsa se corrigat.

Epist. ad Archiep. Frising. Gravissimas 11. decembris 1862.

**Gegensatz.** Die Kirche darf gegen die Philosophie vorgehen, und sie muß nicht die Irrthümer der Philosophie selbst dulden und es ihr überlassen, daß sie sich selbst verbessere.

Anm. Aus dem zu Th. 10 dargelegten Sachverhalte erhellt, daß die Kirche befähigt sei, die Philosophie zurechtzuweisen und daß diese einer solchen Zurechtweisung sich unterwerfen könne, ja solle. Jetzt fragt es sich, ob die Kirche etwa von ihrer Befähigung keinen Gebrauch machen und die Philosophie so ihre Wege gehen lassen solle, als ob sie in ihrem Gebiete allein das Wort hätte. Wir müssen folch' eine Zumuthung an die Kirche entschieden zurückweisen. Abgesehen davon, daß denen, die das Wissen des Wahren dem Eigendunkel des Selbsterrungenhabens vorziehen, mit einer derartigen Schweigsamkeit der Kirche wenig gedient wäre, erlaubt es schon der Beruf der Kirche nicht. So oft es sagt der heilige Vater, die Reinerhaltung der göttlichen Hinterlage oder das Heil der Gläubigen verlangt, hat die lehrende Kirche die Pflicht, die eines derselben gefährdenden Irrthümer der Philosophie zu verwerfen und zu verbannen, und der letzteren obliegt die Pflicht, selbe zurückzunehmen. Da dies, wie wir gesehen, aus der von Gott gesetzten Stellung, die die lehrende Kirche und die menschliche Forschung zu einander haben, resultirt, so folgt, daß die Kirche gegen die Philosophie einschreiten dürfe, sei ihr Pfleger wer immer. Die der letzteren obliegende Pflicht der Unterwerfung wird aber nur dann geübt werden, wenn deren Vertreter den objektiven Sachverhalt (das dargelegte Verhältniß der Philosophie zur lehrenden Kirche) erkannt hat, also wenn er Katholik ist. Daß es von anderen nicht erwartet werden könne, ändert am Sachverhalte nichts und beruht ja nur auf ihrer Unwissenheit. Aber der Katholik hat jene Pflicht der Unterwerfung auch nomine philosophiae zu leisten. Die behauptete allseitige Unabhängigkeit der Philosophie als solcher brächte auch deren Vertretern immer wieder einen Titel, etwa als Katholik, aber nicht als Philosoph, oder titulo fidei und nicht titulo philosophiae sich zu unterwerfen („ . . ex quo evenit, ut philosophi hanc philosophiae libertatem necessario participant, atque ita etiam ipsi ab omni lege solvantur“. „Gravissimas“).

12. Apostolicae Sedis, romanarumque Congregationum decreta liberum scientiae progressum impediunt.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

**Gegensatz.** Die Dekrete des apostolischen Stuhles und der römischen Kongregationen hindern den freien Fortschritt der Wissenschaft nicht.

Anm. Da die Autorität nur die Falschheit des gewonnenen Resultates bezeichnet, dient sie der Wissenschaft, indem selbe solcher Maßen eher als es sonst geschehe, auf das Irrige aufmerksam wird und sogleich wieder an die Rekonstruktion gehen kann.

13. Methodus et principia, quibus antiqui Doctores scholastici Theologiam excoluerunt, temporum nostrorum necessitatibus scientiarumque progressui minime congruunt.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

**Gegensatz.** Die Methode und die Prinzipien, nach welchen die alten scholastischen Doctoren die Theologie ausgebildet haben, stimmen mit den Bedürfnissen unserer Zeit und dem Fortschritte der Wissenschaften immerhin noch überein.

Anm. Verworfen: daß für gänzlich Untauglicherklären; dagegen empfohlen die Werthschätzung der einst errungenen Fortschritte und die Pflege jener Prinzipien in der Theologie.

14. Philosophia tractanda est, nulla supernaturalis revelationis habita ratione.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

**Gegensatz.** Die Philosophie soll nicht ohne Rücksicht auf die übernatürliche Offenbarung betrieben werden.

Anm. Die natürlichen Wissenszweige stützen sich auf ihre eigenen durch die Vernunft erkannten Prinzipien; der Katholik aber, der sie pflegt, wird dabei die Offenbarung als Leitstern vor Augen behalten, um in seinen Forschungen nicht auf Resultate zu kommen, die mit der Offenbarung im Widerspruch stehen („Tuas libenter“).

N. B. Cum rationalismi systemate cohaerent maximam partem errores Antonii Günther, qui damnantur in Epist. ad Card. Archiep. Coloniensem „Eximiam tuam“ 15. iunii 1847, et in Epist. ad Episc. Wratislaviensem „Dolore haud mediocri“ 30. aprilis 1860.

### §. III.

#### *Indifferentismus, Latitudinarismus.*

15. Liberum cuique homini est, eam amplecti ac profiteri religionem, quam rationis lumine quis ductus veram putaverit.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Es steht nicht jedem Menschen frei, jene Religion anzunehmen und zu bekennen, welche er, durch das Licht der Vernunft geführt, für die wahre hält.

Anm. Hängt zusammen mit Thess 4. Dort verworfen: die Vernunft ist alleinige Quelle religiöser Erkenntnis; hier: die Vernunft ist alleiniges Erkenntnissprinzip. Dagegen: Wie es eine höhere Quelle gibt, aus der zu schöpfen (Offenbarung), so gibt es ein höheres Erkenntnissprinzip, dem zu folgen (lehrende Kirche). Sache der Vernunft ist es, wie der heilige Vater (9. November 1846) erklärt, die Gewissheit der Thatsache, daß Gott gesprochen, zu erforschen; also um die Kennzeichen der wahren Offenbarung sich sorgfältig umzusehen, und hat man sie, der Offenbarung fest und rücksichtslos zuzustimmen.

16. Homines in eiusvis religionis cultu viam aeternae salutis reperire aeternamque salutem assequi possunt.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Ubi primum 17. decembris 1847.

Epist. encycl. Singulari quidem 17. martii 1856.

Gegensatz. Die Menschen können nicht bei der Übung jedweder Religion den Weg des ewigen Heiles finden und die ewige Seligkeit erlangen.

Anm. Wie Ein Gott, Ein Erlöser, so Eine göttlich geoffenbarte Wahrheit und Ein Glaube, der zum Heile nothwendig („Singulari quidem“).

17. Saltem bene sperandum est de aeterna illorum omnium salute, qui in vera Christi Ecclesia nequaquam versantur.

Alloc. Singulari quadam 9. decembris 1854.

Epist. encycl. Quanto conficiamur 17. Augusti 1863.

Gegensatz. Man darf nicht auf die ewige Seligkeit aller Jener hoffen, welche in der wahren Kirche Christi keineswegs leben.

Anm. Der Ton zu legen auf aller jener. Der heilige Vater unterscheidet gar wohl die, welche an einer unüberwindlichen Unwissenheit bezüglich unserer heiligen Religion leiden, von jenen, bei welchen Hartnäckigkeit, die den Lezer kennzeichnet, vorhanden. Bezuglich der erstenen lehrt der Papst, daß sich von Gottes Güte auf deren Seligkeit hoffen lasse. Zu dieser gelangen sie jedoch nur durch die kräftige Wirkung des göttlichen Lichtes und der göttlichen Gnade unter der Bedingung, daß sie das natürliche Sittengesetz fleißig beobachten, Gott zu gehorchen bereit seien und ein ehrbares und rechtschaffenes Leben führen. Die Nächstenliebe wird gegen alle außer der Kirche Stehenden eingeschärft. („Quanto conficiamur.“)

18. Protestantismus non aliud est, quam diversa verae eiusdem christianaे religionis forma, in qua aequæ ac in Ecclesia catholica Deo placere datum est.

*Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8. decembris 1849.*

**Gegensatz.** Der Protestantismus ist etwas anderes als eine verschiedene Form derselben wahren christlichen Religion, in der es gegeben wäre, Gott ebenso wohlgefällig zu sein, wie in der katholischen Kirche.

*Anm.* Nach der Erklärung des Papstes („Noscitis et nobiscum“) wollte man in Italien unter diesem Vorgeben dem Protestantismus Eingang verschaffen, um durch das protestantische Prinzip der freien Bibelforschung die Subjektivität aufzustacheln und so dem Sozialismus und Kommunismus Vorschub zu leisten.

### §. IV.

*Socialismus, Communismus, Societates clandestinae, Societates biblicae, Societates clerico-liberales.*

Eiusmodi pestes saepe gravissimisque verborum formulis reprobantur in Epist. encycl. Qui pluribus 9. novemb. 1846; in Alloc. Quibus quantisque 20. april. 1849; in Epist. encycl. Noscitis et Nobiscum 8. decemb. 1849; in Allocut. Singulare quadam 9. decemb. 1854; in Epist. encycl. Quanto conficiamur moerore 10. augusti 1863.

### §. V.

*Errores de Ecclesia eiusque iuribus.*

19. Ecclesia non est vera perfectaque societas plane libera, nec pollet suis propriis et constantibus iuribus sibi a divino suo fundatore collatis, sed civilis potestatis est definire, quae sint Ecclesiae iura ac limites, intra quos eadem iura exercere queat.

Alloc. Singulare quadam 9. decembris 1854.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die Kirche ist eine wahre und vollkommene völlig freie Gesellschaft, und steht auf ihren eigenen, beständigen, von ihrem göttlichen Stifter ihr verliehenen Rechten, und es ist nicht Sache der Staatsgewalt, zu bestimmen, welches

die Rechte der Kirche und welches die Schranken seien, innerhalb der sie dieselben ausüben kann.

Anm. „Mein Reich ist nicht von ihnen“ (Joh. 18, 36. 37); damit hat Christus seine Kirche vom weltlichen Reiche unterschieden. „Ich bin ein König . . . Ich bin dazu in die Welt gekommen, daß ich Zeugniß gebe der Wahrheit“ (I. e.); damit ist der Kirche eine Aufgabe gestellt, die von der des Staates verschieden. „Wäre ich von dieser Welt, so würden meine Diener dafür (mein Reich) kämpfen“ (I. o.); damit ist ein von den weltlichen Reichen ganz verschiedenes Wie der Vertheidigung und Verbreitung angegeben. Über seine Person (der menschlichen Natur nach) gesetzt Christus dem Pilatus Gewalt zu, nicht über sein Reich. So verhielten sich die Apostel, so ihre echten Nachfolger. Ihre Mission und deren Grenzen leiten sie von Christus und nicht vom Staat her. Der Staat wird dadurch nicht beeinträchtigt, weil sein Gebiet unberührt bleibt.

20. Ecclesiastica potestas suam auctoritatem exercere non debet absque civilis gubernii venia et assensu.

Alloc. Meminit unusquisque 30. septembbris 1861.

Gegensatz. Die Kirchengewalt darf ihre Autorität ohne Erlaubniß und Zustimmung der Staatsgewalt ausüben.

Anm. Siehe 19.

21. Ecclesia non habet potestatem dogmatice definiendi, religionem catholicae Ecclesiae esse unice veram religionem.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Gegensatz. Die Kirche hat die Macht, dogmatisch zu entscheiden, daß die Religion der katholischen Kirche die einzige wahre Religion ist.

Anm. Was nothwendig im Bewußtsein der Kirche liegt, muß sie auch die Macht haben auszusprechen.

22. Obligatio, qua catholici magistri et scriptores omnino adstringuntur, coaretatur in iis tantum, quae ab infallibili Ecclesiae iudicio veluti fidei dogmata ab omnibus credenda propounduntur.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

Gegensatz. Die Verpflichtung, welche katholische Lehrer und Schriftsteller durchaus bindet, darf nicht auf das allein beschränkt werden, was von dem unfehlbaren Aussprache der Kirche als Glaubenssatz Allen zu glauben vorgelegt wird.

Anm. Katholische Lehrer und Schriftsteller sind nicht bloß verbunden das festzuhalten, was durch die Kirche definiert worden oder durch die gemeine

und beständige Uebereinstimmung der Theologen zu den Dogmen gezählt wird; sondern sie sind auch gehalten, sich den Lehrentscheidungen der päpstlichen Kongregationen zu unterwerfen und nicht zu verstößen gegen die Lehren, die durch die gemeine und beständige Uebereinstimmung der Theologen als sichere theologische Wahrheiten und Schlüsse gelten, so daß die entgegengesetzte Lehre eine Zensur verdient („Tuas libenter“).

23. Romani Pontifices et Concilia oecumenica a limitibus suae potestatis recesserunt, iura Principum usurparunt, atque etiam in rebus fidei et morum definiendis errarunt.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

**Gegensatz.** Die römischen Päpste und die allgemeinen Konzilien haben die Grenzen ihrer Gewalt nicht überschritten; die Rechte der Fürsten nicht usurpiert, und in Festsetzung der Glaubens- und Sittenlehren nicht geirrt.

Anm. Damit ist noch nicht jeder Schritt und Eritt der Kirchengewalt gegenüber der Staatsgewalt für fehlerlos erklärt; auch nicht jedes Verhalten bei Glaubensstreitigkeiten gebilligt (Honorius).

24. Ecclesia vis inferenda potestatem non habet, neque potestatem ullam temporalem directam vel indirectam.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

**Gegensatz.** Die Kirche hat die Macht, Zwang anzuwenden, sie hat auch eine direkte und indirekte zeitliche Gewalt.

Anm. Nuyß hat die potestas coercitiva, die Irrenden zurückzuführen geläugnet, dann alles was göttlich oder kirchlich über Kirchenregierung, kirchliche Personen und Sachen, kirchliche Gerichte festgesetzt ist, dem weltlichen Regimiente zugetheilt, wodurch, wie der Papst sagt („Ad apostolicae“), die protestantische Knechtshaft für die Kirche erneut würde.

25. Praeter potestatem episcopatui inhaerentem, alia est attributa temporalis potestas a civili imperio vel expresse vel tacite concessa, revocanda propterea, cum libuerit, a civili imperio.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

**Gegensatz.** Dem Episkopate ist nicht außer der ihm inhärrgenden Gewalt eine andere zeitliche vom Staate entweder ausdrücklich oder stillschweigend zugestandene Gewalt ertheilt, die darum von der Staatsregierung nach Belieben zurückgenommen werden könnte.

Anm. Nach der Auffassung des Nuyß wäre die äußere Gewalt der Bischöfe staatliche Konzession und nur die innere wesentlich. Siehe vorige These.

26. Ecclesia non habet nativum ac legitimum ius acquirendi ac possidendi.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Epist. encycl. Incredibili 17. septembris 1863.

**Gegensatz.** Die Kirche hat ein angebornes und legitimes Recht auf Erwerb und Besitz.

Anm. Die meisten kirchlichen Heilmittel sind ihrem Wesen nach durch den Gebrauch gewisser materieller Güter bedingt; dann muß der Klerus, damit er in geistlicher Selbstständigkeit das Organ des kirchlichen Wirkens sein mag, für die Bedürfnisse seines Lebens versorgt sein. Ist nun nach katholischer Ansicht die Verwaltung der heiligen Sakramente, der öffentliche Gottesdienst und die Sicherstellung des clerikalen Unterhaltes durch göttliche Offenbarung gefordert, so wird wohl auch mit Recht die dafür nöthige Ausscheidung materieller Güter auf eine göttliche Weisung zurückbezogen und die Verwaltung derselben als eine prinzipiell der leitenden Kirche selbst zugehörige bezeichnet. Durch solche Wahrung der kirchlichen Autonomie in Vermögenssachen wird das Recht des Staates, die Bedingungen des sächlichen Verkehrs überhaupt auszusprechen, nicht verhindert (Pachmann 2. Aufl. 3. Bd. S. 248. 256).

27. Sacri Ecclesiae ministri Romanusque Pontifex ab omnibus rerum temporalium cura ac dominio sunt omnino excludendi.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die geweihten Diener der Kirche und der römische Papst sind von aller Leitung und Herrschaft über weltliche Dinge nicht durchaus auszuschließen.

Anm. Siehe 26.

28. Episcopis, sine Gubernii venia, fas non est vel ipsas apostolicas litteras promulgare.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

**Gegensatz.** Die Bischöfe dürfen ohne Erlaubniß der Staatsregierung apostolische Schreiben veröffentlichen.

29. Gratiae a Romano Pontifice concessae existimari debent tamquam irritae, nisi per Gubernium fuerint imploratae.

Alloc. Numquam fore 15. decembris 1856.

**Gegensatz.** Die vom Papste verliehenen Gnaden müssen nicht für ungültig angesehen werden, wenn sie nicht durch die Staatsregierung nachgesucht worden sind.

30. Ecclesiae et personarum ecclesiasticarum immunitas a iure civili ortum habuit.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Gegensatz. Die Immunität der Kirche und der kirchlichen Personen hat nicht ihren Ursprung vom Zivilrechte.

Anm. Die immunitas ecclesiae et personarum ecclesiasticarum hat ihr letztes und tiefstes Fundament in der durchs natürliche und göttlich positive Recht gesetzten Beziehung des Einzelnen und der menschlichen Gesellschaft zur Religion; ist daher nicht Schöpfung des bürgerlichen Rechtes. Daraus, weil der Mensch und der Staat von Natur aus religiös sind, erklärt sich die Pietät auch der Heiden gegen Tempel, Priester u. s. w. Im christlichen Staate kann diese selbstverständlich noch weniger fehlen. Konkreten Ausdruck fand sie: in der Steuerfreiheit u. s. w. Diese geschichtliche Entwicklung war eine allmäßige, manigfache und ist bei geänderten Verhältnissen eine rückgängige. Hierbei sind die zwei Hauptgewalten, die Kirche und der Staat, auf gegenseitiges Uebereinkommen angewiesen.

31. Ecclesiasticum forum pro temporalibus clericorum causis sive civilibus sive criminalibus omnino de medio tollendum est, etiam inconsulta et reclamante Apostolica Sede.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Die geistliche Gerichtsbarkeit für weltliche Zivil- wie Kriminal-Angelegenheiten der Geistlichen ist nicht durchaus abzuschaffen, umsoweniger ohne Befragen und gegen den Einspruch des apostolischen Stuhles.

Anm. Diese These basirt zum mindesten auf der Ignorirung, daß man Rechte einer bestehenden, selbstständigen Gesellschaft (Kirche) nicht einseitig aufheben könne, ohne die Gewalt an die Stelle des Rechtes zu setzen. Es liegt weiter in dem „etiam inconsulta et reclamante“, wie der Papst sagt („Acerbissimum“), eine Verachtung der kirchlichen Autorität und des heiligen Stuhles. Zudem nützt sich der Staat gewiß nicht, wenn der geistliche Stand durch die Schulden Einzelner öffentlich herabgewürdigt wird.

32. Absque ulla naturalis iuris et aequitatis violatione potest abrogari personalis immunitas, qua clerici ab onere subeundae exercendaeque militiae eximuntur; hanc vero abrogationem postulat civilis progressus, maxime in societate ad formam liberioris regiminis constituta.

Epist. ad Episc. Montisregal. Singularis Nobisque 29. sept. 1864.

**Gegensatz.** Es kann nicht ohne alle Verlezung des natürlichen Rechtes und der Billigkeit die persönliche Befreiung der Kleriker vom Kriegsdienste abgeschafft werden und diese Abschaffung verlangt nicht der staatliche Fortschritt, selbst nicht in einem Staate, der nach einer freieren Regierungsform bestellt ist.

Anm. Durch alle Zeiten war das Gefühl der Unvereinbarkeit von Kriegerleben und geistlichem Stand vorhanden, dessen Allgemeinheit eine Vereinigung beider als gegen die dem Menschen von Natur aus eignende Religiosität, somit gegen das natürliche Recht und die Billigkeit erscheinen lässt. Auch würde ja der Geistliche dadurch seinem Berufe entzogen, was sicherlich auch für den freiesten Staat von keinem Nutzen sein und daher auch auf den Titel des Fortschrittes hin nicht verlangt werden kann, außer es bestünde dieser Fortschritt in der Loslösung vom religiösen Elemente.

33. Non pertinet unice ad ecclesiasticam iurisdictionis protestatem proprio ac nativo iure dirigere, theologarum rerum doctrinam.

Epist. ad Archiep. Frising. Tuas libenter 21. decembris 1863.

**Gegensatz.** Es gehört einzig zur kirchlichen Jurisdiktions-Gewalt, aus eigenem angeborenen Rechte die Lehre über theologische Gegenstände zu leiten.

Anm. Den in dieser Antithese enthaltenen Grundsatz spricht der heilige Vater anlässlich der Münchner Gelehrtenversammlung aus, da er befürchtete, es möchte aus einer solchen Versammlung, wenn sie ohne Dazwischenkunft der kirchlichen Autorität stattfände, allmälig sich eine Gelehrtenauktiorität herausbilden, welche bei manchen die Unterwerfung unter die kirchliche Autorität gefährden könnte („Tuas libenter“).

34. Doctrina comparantium Romanum Pontificem Principi libero et agenti in universa Ecclesia, doctrina est, quae medio aevo praevaluuit.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

**Gegensatz.** Die Lehre, welche den römischen Papst einem freien und in der ganzen Kirche seine Macht ausübenden Fürsten vergleicht, ist nicht eine Lehre, die im Mittelalter vorherrschte.

Anm. Nicht bloß im Mittelalter, sondern auch vor und nachher galt der Papst als unabhängiges Oberhaupt, dessen Wirksamkeit sich auf die ganze Kirche erstreckt.

35. Nihil vetat, alicuius Concilii generalis sententia aut universorum populorum facto, sumnum Pontificatum ab romano

Episcopo atque Urbe ad alium Episcopum aliamque civitatem transferri.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. Augusti 1851.

**Gegensatz.** Es gibt einen Grund, der verbietet, durch Beschuß eines allgemeinen Konzils oder durch die That aller Völker das Pontifikat vom römischen Bischofe und von Rom auf einen andern Bischof und eine andere Stadt zu übertragen.

Anm. Weil Petrus sich Rom zu seinem bleibenden Sitz gewählt und dasselbst als Bischof dieser Stadt und zugleich Oberhaupt der gesammten Kirche gestorben ist, so ist nur der Petri Nachfolger im Primate, der dessen Nachfolger im römischen Episkopate ist.

36. Nationalis concilii definitio nullam aliam admittit disputationem, civilisque administrationem ad hosce terminos exigere potest.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

**Gegensatz.** Die Entscheidung eines National-Konzils lässt eine weitere Erörterung zu und die Staatsregierung kann keine Sache endgültig vor ein solches bringen.

Anm. Die Thesis 34 sucht den Primat in seiner die ganze Kirche umfassenden unabhängigen Wirksamkeit als bloße mittelalterliche Theorie darzustellen; in vorliegender Thesis wird die Konsequenz gezogen durch Emanzipirung der Nationalsynode von der obersten Jurisdiktion des römischen Papstes.

37. Institui possunt nationales Ecclesiae ab auctoritate Romani Pontificis subductae planeque divisae.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

Alloc. Jamdudum cernimus 18. martii 1861.

**Gegensatz.** Es können keine National-Kirchen errichtet werden, welche der Autorität des römischen Papstes entzogen und von ihr völlig getrennt sind.

Anm. Durch Thesis 35 will man den Primat entwurzeln, indem man die Abhängigkeit derselben von Rom, der Bischofstadt des sterbenden ersten Statt-halters Christi, Petrus, behauptet; in Thesis 37 zieht man sodann die Konsequenz der Möglichkeit einer Beseitigung des ganzen römischen Vorranges der Gewalt.

38. Divisioni Ecclesiae in orientalem atque occidentalem nimia Romanorum Pontificum arbitria contulerunt.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. Augusti 1851.

**Gegensatz.** Zur Trennung der Kirche in die morgenländische und abendländische haben nicht zuweit gehende Machtansprüche der römischen Päpste beigetragen.

Anm. Die Geschichte deckt viel tiefer und anderswo liegende Wurzeln dieses Schisma auf.

### §. VI.

#### *Errores de societate civili tum in se, tum in suis ad Ecclesiam relationibus spectata.*

39. Reipublicae status, utpote omnium iurium origo et fons, iure quodam pollet nullis circumscripto limitibus.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Da der Staat nicht der Ursprung und die Quelle aller Rechte ist, so besteht er kein schrankenloses Recht.

Anm. Es ist auch abgesehen von der Offenbarung schon zum voraus nichts natürlicher, als daß von dem, welcher das Menschengeschlecht ins Dasein gerufen, auch die Normen für das Zusammensein der menschlichen Individuen herrühren (Kirchenlexikon „Recht“). Bezeugt werden einige derselben schon unmittelbar durch das menschliche Bewußtsein, andere haben die Weisung einer von der Vernunft dafür anerkannten Autorität; jene zusammen machen das Naturrecht (das Vernunft- oder philosophische Recht), diese im Begriffe geben das positive oder historische Recht oder das Recht aus Gesetzen; bei beiden aber kann nach dem oben Gesagten von einer eigentlichen Schöpfung durch die Vernunft oder Autorität keine Rede sein.

40. Catholicae Ecclesiae doctrina humanae societatis bono et commodis adversatur.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

All. Quibus quantisque 20 aprilis 1849.

**Gegensatz.** Die Lehre der katholischen Kirche ist dem Wohl und Vortheil der menschlichen Gesellschaft nicht zuwider.

Anm. Die katholische Religion ist von Gott aus besonderer Barmherzigkeit den Menschen gegeben, damit sie ihr wahres Glück und Heil erreichen; deshalb auch, weil für beide Ordnungen derselbe Urheber, zwischen beiden kein Widerspruch. Es erfährt vielmehr die natürliche Ordnung eine Förderung (Zeuge die gesichtliche Erfahrung).

41. Civilis potestati vel ab infideli imperante, exercitae competit potestas indirecta negativa in sacra; eidem proinde com-

petit nedum ius, quod vocant exequatur, sed etiam ius appellationis, quam nuncupant, ab abusu.

Litt. apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

**Gegensatz.** Die Staatsgewalt hat nicht, und um so weniger, wenn sie von einem ungläubigen Fürsten ausgeübt wird, eine indirekte negative Gewalt über kirchliche Dinge; sie hat also weder das Recht des Exequatur, noch das Recht der sogenannten Appellation von Mißbrauch der Staatsgewalt.

Anm. Wie der Turiner Professor Nuyß das ganze äußere Gebiet der Kirche unter die Staatsgewalt stelle, besagen uns These 24 u. 25. Hier in These 41 faßt er die Staatsgewalt ganz allgemein auf, mag ihr Träger wohl immer für eines Glaubens sein (also auch den Grosssultan eingeschlossen), und behauptet, es eigne ihr eine indirekte negative Gewalt über Kirchliches. „In sacra“ weil ihn sein System über „das Jus circa sacra“, wo der Staat noch innerhalb der Grenzen seines eigenen Gebietes bliebe und nicht in das der Kirche eigene hineinlangete, hinausführt. Die behauptete Gewalt kündigt sich als eine indirekte an, weil sie sich auf den Titel stützt, der Staat müsse solch einen Grif ins kirchliche Gebiet hineinmachen, um sich vor Beschädigung durch die Kirche sicherzustellen. Und dabei als eine negative, weil sie gegebenenfalls besagten Selbstschutz durch Behinderung oder Abhängigmachung der kirchlichen Organe in Übung der ihnen zustehenden Gewalt übt. Beispiele solch einer angemahnten Gewalt über Kirchliches sind das „Jus placeti (Exequatur)“ und das „Jus appellationis ab abusu“. Bei ersterem erlangten die Akte der Kirchengewalt im äußeren Gebiete erst Verbindlichkeit, wenn der Staat sein „Placet“ gesprochen; bei letzterem könnte derselbe Staat kirchliche Entscheidungen einfach annullieren. Wer solch eine Theorie zugibt, muß auch einräumen, daß der Vorwurf, welcher These 23 den Päpsten und allgemeinen Konzilien gemacht wird, schon Christo und seinen Aposteln gemacht werden müsse; „A limitibus suae potestatis recesserunt, jura principum usurparunt.“ Mehr braucht man kaum zu erwidern. Siehe auch These 19.

42. In conflictu legum utriusque potestatis, ius civile praevalet.

Litt. apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

**Gegensatz.** Im Konflikte der Gesetze beider Gewalten geht nicht das weltliche Recht vor.

Anm. Die ganz allgemeine Vorstellung der Staatsgewalt und ihres Willens lehrete die Ordnung um, es käme die höhere unter die niedere. Dadurch ist nicht jede Nachgiebigkeit von Seite der Kirche ausgeschlossen, wie sie in der That zuweisen bis an die äußersten Grenzen statthatte.

43. Laica potestas auctoritatem habet rescindendi, declarandi ac faciendi irritas solemnes conventiones, (vulgo Concordia) super usu iurum ad ecclesiasticam immunitatem pertinientium cum Sede Apostolica initas, sine huius consensu, immo et ea reclamante.

Alloc. In Consistoriali 1. novembris 1850.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

**Gegensatz.** Die weltliche Gewalt hat nicht die Macht, feierliche Verträge, die über die Ausübung der zur kirchlichen Immunität gehörigen Rechte mit dem heiligen Stuhle geschlossen wurden, ohne dessen Einwilligung, ja sogar gegen dessen Widerspruch zu brechen, für nichtig zu erklären und außer Kraft zu setzen.

Anm. Bei solcher Anschauungsweise wird die den kirchlichen Rechten schuldige Achtung verletzt und tritt Rücksichtslosigkeit auf langen Bestz ein und mit der Vertragstreue ist es zu Ende.

44. Civilis auctoritas potest se immiscere rebus, quae ad religionem, mores et regimen spirituale pertinent. Hinc potest de instructionibus iudicare, quas Ecclesiae pastores ad conscientiarum normam pro suo munere edunt, quin etiam potest de divinorum sacramentorum administratione et dispositionibus ad ea suscipienda necessariis decernere.

Alloc. In Consistoriali 1. novembris 1850.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die Staatsgewalt kann sich in Sachen der Religion, der Moral und des geistlichen Regiments nicht einmischen. Sie kann also über die Weisungen nicht urtheilen, welche die kirchlichen Oberhirten ihrem Amte gemäß als Norm für die Gewissen erlassen, und kann über die Verwaltung der heiligen Sakramente und über die nothwendige Disposition zu deren Empfang nicht entscheiden.

Anm. Es liegt der Fall zu Grunde, daß ein Abgeordneter, der sich an der willkürlichen Aufhebung der kirchlichen Immunität hervorragend betheiligte zu Tod erkrankte; der Pfarrer verweigerte die Sterbsakramente, indem er sich an die speziellen Weisungen des Erzbischofes (von Turin) hielt. Die Regierung schritt gegen Pfarrer und Erzbischof strafend ein.

45. Totum scholarum publicarum regimen, in quibus iuventus christiana alicuius Reipublicae instituitur, episcopalibus dumtaxat seminariis aliqua ratione exceptis, potest ac debet attribui auctoritati civili, et ita quidem attribui, ut nullum alii cuiuscumque auctoritati recognoscatur ius immiscendi se in disciplina scholarum, in regimine studiorum, in graduum collatione, in delectu aut approbatione magistrorum.

Alloc. In Consistoriali 1. novembris 1850.

Alloc. Quibus luctuosissimis 5. septembbris 1851.

**Gegensatz.** Es kann und darf nicht die ganze Leitung der öffentlichen Schulen, in denen die Jugend eines christlichen Staates erzogen wird, die der bischöflichen Seminarien schon in keiner Hinsicht dermaßen der Staatsgewalt zukommen, daß kein Recht irgend einer anderen Autorität sich in die Schulzucht, in die Anordnung der Studien, in die Verleihung der Grade und in die Wahl und die Approbation der Lehrer zu mischen, anerkannt werde.

Num. Vom Elternrecht auf die Erziehung war schon in der Encyclica die Rede. Die angemachte ausschließliche Staatsberechtigung schließt von selber die der Kirche aus. Nun ist aber unlängst, was P. Schrader (De Unitate romana p. 48, 50) sagt: „Totus homo subjectum utriusque potestatis,“ und: „Utriusque (civitatis et ecclesiae) potestas toti praeest homini, sed non totaliter, non secundum omnia, verum pro suo quaeque fine.“ Interesse hat somit am selben jungen Menschen Kirche und Staat, beides muß daran liegen, daß er ein taugliches Mitglied werde, wozu Erziehung und Unterricht dienen. Das Interesse beider ist jedoch nicht unmittelbar ganz dasselbe: Die Kirche hat das direkt, daß der junge Mensch zur ewigen Seligkeit heranreife; der Staat, daß er seine irdische Existenz sichere und der menschlichen Gesellschaft nütze (pro suo quaeque fine). Die Kirche wird also anstreben, daß er religiös-sittlich werde, der Staat, daß er mit den nöthigen Kenntnissen für seinen Beruf im Gemeinwesen sich versehe, aber diese Verschiedenheit des unmittelbaren Interesses ist keine Geschiedenheit. Die Kirche weiß, daß durchs Zeitliche ins Ewige es gehe, und der Staat, daß Tüchtigkeit ohne Gewissenhaftigkeit dem Gemeinwesen nichts nütze. Letzterer braucht also religiös-sittliche Bürger und erstere kann nur das Privat- und soziale Leben regeneriren und heben unter Voraussetzung der Ausbildung der natürlichen Fähigkeiten. Somit hat der Staat Interesse am Ziele der Kirche und diese an dem des Staates: es ergibt sich daraus ein Für- und Miteinander in der Erziehung und im Unterrichte. Daher kann nur der Staat beides sich ausschließlich zueignen, der auf Vernichtung der Kirche ausgeht, sich an ihre Stelle setzt oder sich prinzipiell religionslos macht.

46. Immo in ipsis clericorum seminariis methodus studiorum adhibenda civili auctoritati subiicitur.

Alloc. Numquam fore 15. decembris 1856.

**Gegensaß.** Ja selbst die in den Klerikal-Seminarien innezuhaltende Studienordnung untersteht nicht der Staatsgewalt.

Anm. Ist immer der Standpunkt, daß die Kirche, wie irgendwo der Papst sagt, ein dem Staat eingegliedertes Gemeinwesen sei. Da ist es folgerichtig, daß die Regierung die Unterrichtsweise der künftigen Diener eines besonderen Staatszweiges bestimme, sie die oberste Autorität über das ganze Staatswesen. Aber diese Theorie fällt von selbst zusammen, wenn die Kirche ein vom Staat unabhängiges, selbstständiges Gemeinwesen anderer Ordnung ist (Syllabus 19). Die Einsichtsnahme kann man dem Staat nicht verwehren, welche sich auf die Unterweisung für jene Funktionen bezieht, die der Geistliche seiner Zeit auch für den Staat verrichtet.

47. Postulat optima civilis societatis ratio, ut populares scholae, quae patent omnibus cuiusque e populo classis pueris, ac publica universim Instituta, quae litteris severioribusque disciplinis tradendis et educationi iuventutis curandae sunt destinata, eximantur ab omni Ecclesiae auctoritate, moderatrice vi et ingenientia, plenoque civilis ac politicae auctoritatis arbitrio subiiciantur, ad imperantium placita et ad communium aetatis opinio- num amussim.

Epist. ad Archiep. Friburg. Quum non sine 14. iulii 1864.

**Gegensaß.** Es fordert die beste Staatseinrichtung nicht, daß die Volksschulen, die den Kindern aller Volksklassen zugänglich sind, und überhaupt die öffentlichen Anstalten, welche für den höheren wissenschaftlichen Unterricht und die Erziehung der Jugend bestimmt sind, aller Autorität, Leitung und Einflusnahme der Kirche enthoben und vollständig dem Willen der weltlichen und politischen Autorität unterworfen seien nach dem Belieben der Gewalthaber und nach Maßgabe der landläufigen Meinungen der Zeit.

Anm. Siehe 45.

48. Catholicis viris probari potest ea iuventutis instituendae ratio, quae sit a catholica fide et ab Ecclesiae potestate seiuncta, quaeque rerum dumtaxat naturalium scientiam ac terrenae socialis vitae fines tantummodo vel saltem primario spectet.

Epist. ad Archiep. Friburg. Quum non sine 14. iulii 1864.

**Gegensatz.** Katholische Männer können eine Art von Jugendbildung nicht billigen, die von dem katholischen Glauben und der Autorität der Kirche ganz absieht, und welche nur die Kenntniß der natürlichen Dinge und die Zwecke des irdischen sozialen Lebens ausschließlich oder doch als Hauptziel im Auge hat.

Anm. Siehe 45.

49. Civilis auctoritas potest impedire, quominus sacerorum Antistites et fideles populi cum Romano Pontifice libere ac mutuo communicent.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die Staatsgewalt darf es nicht verhindern, daß die Bischöfe und Gläubigen frei mit dem römischen Stuhle verkehren.

Anm. Siehe 19.

50. Laica auctoritas habet per se ius praesentandi epis copos et potest ab illis exigere, ut ineant dioecesum procurationem, antequam ipsi canonicam a S. Sede institutionem et apostolicas litteras accipient.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

**Gegensatz.** Die weltliche Obrigkeit hat nicht von sich aus das Recht, Bischöfe zu präsentieren, und kann nicht von ihnen verlangen, daß sie die Verwaltung ihrer Diözesen antratten, bevor sie vom heiligen Stuhle die kanonische Einsetzung und das apostolische Schreiben erhalten.

Anm. Siehe 19.

51. Immo laicum Gubernium habet ius deponendi ab exercitio pastoralis ministerii episcopos, neque tenetur obedire Romano Pontifici in iis, quae episcopatum et episcoporum respiciunt institutionem.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

**Gegensatz.** Die weltliche Regierung hat nicht das Recht, die Bischöfe der Ausübung ihres oberhöchstlichen Amtes zu entheben und ist verpflichtet, in dem, was die Errichtung von

Bisthümern und die Einsetzung der Bischöfe betrifft, dem römischen Papste zu gehorchen.

Anm. Siehe 19.

52. Gubernium potest suo iure immutare aetatem ab Ecclesia praescriptam pro religiosa tam mulierum quam virorum professione, omnibusque religiosis familiis indicere, ut neminem sine suo permisso ad solemnia vota nuncupanda admittant.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1856.

Gegensatz. Die Regierung kann nicht aus eigenem Rechte das von der Kirche vorgeschriebene Alter für die Ablegung von Gelübden sowohl bei Männern als bei Frauen abändern und allen Ordens-Genossenschaften verbieten, ohne ihre Erlaubnißemanden zur Ablegung der feierlichen Gelübde zuzulassen.

Anm. Insofern und insofern die bürgerlichen Interessen berührt werden, d. h. jene Seiten des menschlichen Privat- und sozialen Lebens, mit deren Obherrschaft der Staat von Gott betraut ist, hat dieser ein Recht auf Rücksichtnahme auch in Fragen des kirchlichen Ordenslebens. Daraus folgt aber nicht, daß er eigenmächtig bestimmen könne, wer und in welchem Alter jemand anfangen dürfe, die evangelischen Nächte nach der Weise von kirchlich approbierten Orden zu üben. Ohne Hemmung einer der wichtigsten Seiten des kirchlichen Lebens, somit ohne thatsfächliche Verneinung der kirchlichen Selbstständigkeit in ihrer Sphäre, ginge es dabei gar nicht ab. „Spiritus stat, ubi vult“ und „qui potest capere, capiat.“ Zu prüfen, bei wem dieser Fall, hat nur die Gewalt den Beruf, welcher die Inslebensetzung der Gesamtöffentlichung, zu der die evangelischen Nächte gehören, anvertraut ist (Kirche).

53. Abrogandae sunt leges, quae ad religiosarum familiarum statum tutandum, earumque iura et officia pertinent; immo potest civile gubernium iis omnibus auxilium praestare, qui a suscepto religiosae vitae instituto deficere ac solemnia vota frangere velint; pariterque potest religiosas easdem familias perinde ac collegiatas Ecclesias et beneficia simplicia etiam iuris patronatus penitus extinguere, illorumque bona et redditus civilis protestatis administrationi et arbitrio subiicere et vindicare.

Alloc. Acerbissimum 27. decembris 1852.

Alloc. Probe memineritis 22. januarii 1855.

Alloc. Cum saepe 26. iulii 1855.

Gegensatz. Es sind die Gesetze nicht abzuschaffen, welche den Schutz der religiösen Orden, ihre Rechte und Pflichten be-

treffen; um so weniger kann die staatliche Regierung allen jenen Unterstützung gewähren, welche den gewählten Ordensstand verlassen und ihre feierlichen Gelübde brechen wollen; ebenso wenig kann sie Ordenshäuser, Kollegiatkirchen und einfache geistliche Pfründen, auch wenn sie dem Patronatsrechte unterstehen, aufheben und ihre Güter der staatlichen Verwaltung und Verfüzung unterwerfen und überweisen.

Anm. Wie das Ordensleben ein wichtiger Theil des kirchlichen sei sei, erhellt aus Syllabus 52. Was der Staat der Kirche schulde in und mit ihrer Anerkennung, die wieder nicht ins bloße Belieben von Gott gelegt ist, sagten wir in Note 2, 10 u. 11 zur Encyclica. Davon findet sich in unserer These der diametrale Gegensatz, der somit entschieden verdammt werden muß. Ist das Minimum des schuldigen Staatschutzes die Einrichtung des staatlichen Lebens, daß die Unterthanen die zeitlichen Güter haben, ohne die ewigen zu verlieren, so kann die Staatsregierung vor Gott und dem Gewissen unmöglich zur Brechung der Ordensgelübde Hilfe leisten, da sie die ewigen Güter so sehr gefährdet. Der letztere Theil der These verstößt gröblich gegen die Autonomie der Kirche in Besitz und Verwaltung ihres Vermögens (Syllabus 26).

54. Reges et principes non solum ab Ecclesiae iurisdictione eximuntur, verum etiam in quaestionibus iurisdictionis dirimentis superiores sunt Ecclesia.

Litt. Apost. Multiplices inter 10. iunii 1851.

Gegensatz. Könige und Fürsten sind weder von der Jurisdiktion der Kirche ausgenommen, noch stehen sie bei Entscheidung von Jurisdiktions-Fragen höher als die Kirche.

Anm. Verworfen, weil die Fürsten und Könige theils als Privatpersonen, sowie jeder Katholik der kirchlichen Jurisdiktion unterstehen, theils weil sie als katholische Regenten hinsichtlich der Pflichten des Staates gegen die Kirche verantwortlich sind. Damit ist aber keineswegs ihre Koordination in Bezug auf die ihnen als Souveränen eigenthümliche Sphäre ausgeschlossen.

55. Ecclesia a Statu, Statusque ab Ecclesia seiungendus est.  
Alloc. Acerbissimum 27. septembbris 1852.

Gegensatz. Die Kirche ist nicht vom Staat, und der Staat nicht von der Kirche zu trennen.

Anm. Utriusque (civ. et eccl.) potestas toti praeest homini; da bleibt eine Trennung von Kirche und Staat immer etwas, wogegen sich schon das unverborgene natürliche Gefühl, umso mehr das gläubige sträubt (Syll. 45). Dabei bewahrheitet sich früher oder später Christi Wort: „Wer nicht mit mir ist, ist wider mich“ (Belgien).

*Errores de Ethica naturali et christiana.*

56. Morum leges divina haud egent sanctione, minimeque opus est, ut humanae leges ad naturae ius conformatur aut obligandi vim a Deo accipient.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die Sittengesetze bedürfen der göttlichen Sanction, und es ist nothwendig, daß die menschlichen Gesetze mit dem natürlichen Rechte in Uebereinstimmung gebracht werden oder ihre verpflichtende Kraft von Gott erhalten.

Anm. Hier wird das Verhältniß des natürlichen Sittengesetzes und der menschlichen Gesetze zu Gott oder zum ewigen Gesetze Gottes ins Auge gefaßt und in ersterer Hinsicht die Ansicht Kant's und dessen Schüler, welcher auch später Hermes, Herbart und andere beigeplichtet haben, verworfen, derzu folge nämlich das Sittengesetz, das in unserer vernünftigen Natur liegt und im Gewissen sich ankündigt, schon an und für sich ohne Rücksicht auf Gott als dem Gesetzgeber, der dieses Gesetz gemäß des durch seinen Willen von aller Ewigkeit her für alle Geschöpfe normirten ewigen Gesetzes in unserer Natur eimpflanze, vollkommen verbindende Kraft habe und somit dasselbe unabhängig von dem göttlichen Willen den menschlichen Willen binden und binden könne. (Vergleiche Syll. 3.) — In Bezug auf die menschlichen Gesetze sodann wird die Ansicht zurückgewiesen, als ob die menschlichen Gesetze nicht nothwendig im Einklange stehen müßten mit dem natürlichen Gesetze und sie zuletzt ihre verbindende Kraft nicht von Gott haben, da ja nach ausdrücklicher Lehre der Offenbarung und auch schon nach der gesunden Vernunft jede menschliche gesetzgebende Gewalt nur von Gott selbst stammen kann und demnach nur Kraft dieser von Gott gegebenen Gewalt die menschlichen Gesetze verpflichten, aber auch nur insoweit verpflichten, als sie mit dem natürlichen Gesetze übereinstimmen, indem der Wille des Delegirten mit dem Willen des Delegirenden nicht in Widerspruch treten darf.

57. Philosophicarum rerum morumque scientia, itemque civiles leges possunt et debent a divina et ecclesiastica auctoritate declinare.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

**Gegensatz.** Die Wissenschaft der Philosophie und Moral sowie die bürgerlichen Gesetze dürfen und sollen nicht von der göttlichen Offenbarung und der Autorität der Kirche abweichen.

Anm. Das die Philosophie weder nach der spekulativen noch praktischen Seite von der göttlichen und kirchlichen Autorität abweichen oder Umgang nehmen könne, siehe Syllabus 10, 11, 14.

58. Aliae vires non sunt agnoscendae nisi illae quae in materia positae sunt, et omnis morum disciplina honestasque collocari debet in cumulandis et augendis quovis modo divitiis ac in voluptatibus explendis.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Epist. eneycl. Quanto conficiamur 10. augusti 1863.

Gegensatz. Es sind andere Kräfte anzuerkennen, als die im Stoffe ruhenden, und die Zucht und Ehrbarkeit der Sitten ist nicht in die Anhäufung und Vermehrung von Reichthümern auf jedwede Art und in den Genuss der Vergnügungen zu setzen.

59. Ius in materiali facto consistit, et omnia hominum officia sunt nomen inane, et omnia humana facta iuris vim habent.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Das Recht besteht nicht in der materiellen Thatache, und die Pflichten der Menschen sind kein leerer Name, und nicht alle menschlichen Thaten haben Rechtskraft.

60. Auctoritas nihil aliud est nisi numeri et materialium virium summa.

Alloc. Maxima quidem 9. iunii 1862.

Gegensatz. Die Autorität ist etwas Anderes als Zahlen und die Summe der materiellen Kräfte.

61. Fortunata facti iniustitia nullum iuris sanctitati detrimentum affert.

Alloc. Jamdudum cernimus 18. martii 1861.

Gegensatz. Auch die vom Erfolge begleitete Ungerechtigkeit der That bringt der Heiligkeit des Rechtes Schaden.

Anm. Aus an sich ungerechter That entsteht nie ein Recht, wenn auch der Erfolg dafür wäre (ist die Rede von den usurpirten päpstlichen Provinzen).

62. Proclamandum est et observandum principium quod vocant de non-interventu.

Alloc. Novos et ante 28. septembbris 1860.

Gegensatz. Das sogenannte Prinzip der Nichtintervention ist nicht zu verkünden und nicht zu beobachten.

Anm. Bei der Allgemeinheit der Auffstellung dieses Prinzipes in faktischer Beziehung auf ungerechte Angriffe gleicht dieses einer Gutheißung der Straflosigkeit und Freiheit in Verlehung göttlicher und menschlicher Rechte. Dagegen

kennt schon das natürliche Recht die Pflicht zur Wahrung der allgemeinen Rechtsordnung, die erst den Bestand geordneter Staatsverhältnisse ermöglicht, und das Christenthum fügt noch den Titel der Liebe hinzu, indem es an der „Menschenfreundlichkeit“ Gottes möglichst viele theilhaft machen will, dieß aber vielfach von geordneten Staatsverhältnissen bedingt ist.

63. Legitimis principibus obedientiam detrectare, immo et rebellare licet.

Epist. encycl. Qui pluribus 9. novembris 1846.

Alloc. Quisque vestrum 4. octobris 1847.

Epist. encycl. Nosecitis et Nobiscum 8. decembris 1849.

Litt. Apost. Cum catholica 26. martii 1860.

**Gegensatz.** Man darf den rechtmäßigen Fürsten den Gehorsam nicht versagen und noch weniger gegen sie aufstehen.

Anm. Nemo citra piaculum potest potestati legitimae obedientiam denegare nisi forte Dei et legibus ecclesiae aduersetur („Qui pluribus“).

64. Tum cuiusque sanctissimi iuramenti violatio, tum quaelibet scelesti flagitiosaque actio sempiterna legi repugnans, non solum haud est improbanda, verum etiam omnino licita summisque laudibus efferenda, quando id pro patriae amore agatur.

Alloc. Quibus quantisque 20. aprilis 1849.

**Gegensatz.** Der Bruch jedes noch so heiligen Eides und jede verbrecherische und schändliche, dem ewigen Gesetze zuwiderlaufende Handlung sind nicht nur verdammenswerth, sondern auch gänzlich unerlaubt, und verdienen auch dann nicht das geringste Lob, wenn sie aus Liebe zum Vaterlande geschehen.

Anm. Verworfen: Die Zuüberstellung der Vaterlandsliebe; dagegen: ihre Unterordnung unter das göttliche und menschliche Recht.

### §. VIII.

#### *Errores de matrimonio christiano.*

65. Nulla ratione ferri potest, Christum exesse matrimonium ad dignitatem sacramenti.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

**Gegensatz.** Es kann auf keine Weise zugegeben werden, daß Christus die Ehe nicht zur Würde eines Sakramentes erhoben habe.

Anm. Verworfen: die Meinung, Christus habe nicht die Ehe (Monogamie) selbst, wie sie bereits bestanden, durch die promissio gratiae, zum Sakramento gemacht. Mit der Antithese harmonirt, was das Tridentinum (sess. 24) sagt: „gratiam vero“ u. s. w.

66. Matrimonii sacramentum non est, nisi quid contractui accessorium ab eoque separabile, ipsumque sacramentum in una tantum nuptiali benedictione situm est.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Das Sakrament der Ehe ist nicht etwas bloß zu dem Vertrage hinzukommendes und von ihm trennbares, und das Sakrament selbst liegt nicht einzig und allein in der ehelichen Einsegnung.

Anm. Der contractus selber ist wie causa matrimonii so auch causa sacramenti (decretum ad Armenos).

67. Jure naturae matrimonii vinculum non est indissoluble, et in variis casibus divortium proprie dictum auctoritate civili sanciri potest.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Gegensatz. Es ist das Eheband nicht auf Grund des Naturrechtes auflöslich, und in keinem Falle kann die Ehescheidung im eigentlichen Sinne durch die weltliche Behörde rechtsgültig ausgesprochen werden.

Anm. In sensu auctoris (Nuyß) geschah seiner Zeit die Verwerfung. Jener wollte die Zivilehe begründen, die einzig vom Staate abhinge, der hiebei nur auf dem Naturrechte stünde, welches eine Trennung des Bandes zulasse. Dazu sollten Thesis 65 u. 66 als Grundlage dienen, indem sie die Unterscheidung zwischen Eheband und Ehesakrament behaupten. Durch die katholische Lehre aber, welche (unter Getauften) die causa matrimonii auch zur causa sacramenti macht, wird jener Unterscheidung und deren Folgerung der Boden entzogen. Unter Getauften, und für solche (siehe Aufschrift des Paragraphes) will man ja die Zivilehe, gibt es keine Trennbarkeit des Ehebandes ex titulo juris naturalis, da dieß in eine unauflösliche Verbindung mit dem jus divinum positivum getreten.

68. Ecclesia non habet potestatem impedimenta matrimonium dirimenti inducendi, sed ea potestas civili auctorati competit, a qua impedimenta existentia tollenda sunt.

Litt. Apost. Multiplices inter 19. iunii 1851.

Gegensatz. Die Kirche hat die Vollmacht, trennende Ehehindernisse aufzustellen, der weltlichen Gewalt aber steht dieß nicht zu, von der auch die bestehenden Hindernisse nicht aufzuheben sind.

Anm. Steht im inneren Zusammenhange mit der Frage um das Verhältniß des contractus matrimonii zum Sakramente. Ist ersterer causa sacramenti, so folgt von selbst, daß die Kirche und nicht der Staat die in Rede stehende Gewalt habe.

69. Ecclesia sequioribus saeculis dirimentia impedimenta inducere coepit, non iure proprio, sed illo iure usa, quod a civili potestate mutuata erat.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die Kirche hat nicht erst in späteren Jahrhunderten angefangen, trennende Ehehindernisse aufzustellen, und das aus eigenem und nicht aus dem ihr von der weltlichen Gewalt übertragenen Rechte.

Anm. Beispiele liefert die Kirchengeschichte. So stellten die Synoden von Elvira (303) und Neudäarea (314) das Hinderniß der Affinitas auf. Wer möchte da von einer staatlichen Konzession träumen?

70. Tridentini canones, qui anathematis censuram illis inferunt, qui facultatem impedimenta dirimentia induceendi Ecclesiae negare audeant, vel non sunt dogmatici vel de hac mutuata potestate intelligendi sunt.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die tridentinischen Canones, welche das Anathem über Jene verhängen, die das Recht der Kirche zur Aufstellung trennender Ehehindernisse zu läugnen wagen, sind dogmatischer Natur, und nicht von einer übertragenen Gewalt zu verstehen.

Anm. Daß sie dogmatischer Natur seien, erhellt aus den einleitenden Worten, die das Tridentinum den canones de sacramento matrimonii vorausschickt.

71. Tridentini forma sub infirmitatis poena non obligat, ubi lex civilis aliam formam praestituat, et velit hac nova forma interveniente matrimonium valere.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Die tridentinische Form bei Strafe der Ungültigkeit ist verbindlich, auch wo das staatliche Gesetz eine andere Form vorschreibt, und davon die Gültigkeit der Ehe abhängig macht.

Anm. Weil jede Ehe der Christen Sakrament, so steht es nur der Kirche zu, die Bedingungen zur gültigen Eingehung festzusetzen.

72. Bonifacius VIII. votum castitatis in ordinatione emissum nuptias nullas reddere primus asseruit.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Bonifacius VIII. hat nicht zuerst erklärt, daß das bei der Ordination abgelegte Keuschheits-Gelübde die Ehe nichtig mache.

Anm. Die Ordines majores sind bereits in der ~~zweiten~~<sup>ersten</sup> Lateransynode 1139 für ein trennendes Ehehindernis erklärt worden und Papst Bonifaz sprach sich nur über das dabei abgelegte votum castitatis (welche Meinung nicht ganz allgemein ist) aus.

73. Vi contractus mere civilis potest inter christianos constare veri nominis matrimonium; falsumque est, aut contractum matrimonii inter christianos semper esse sacramentum, aut nullum esse contractum, si sacramentum excludatur.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Lettera di S. S. PIO IX. al Re di Sardegna, 9. sept. 1852.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Alloc. Multis gravibusque 17. decembris 1860.

Gegensatz. Kraft eines bloßen Zivilvertrages kann unter Christen keine wahre Ehe bestehen, und es ist nicht falsch, daß entweder der Ehevertrag zwischen Christen stets ein Sakrament ist, oder daß der Vertrag nichtig ist, wenn das Sakrament ausgeschlossen wird.

Anm. Siehe Syllabus 66.

74. Causae matrimoniales et sponsalia suapte natura ad forum civile pertinent.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1852.

Gegensatz. Ehesachen und Sponsalien gehören ihrer Natur nach nicht vor das weltliche Gericht.

Anm. Soweit sie das Eheband betreffen, gehören sie ausschließlich vor das kirchliche Gericht. (Siehe 65.)

N. B. Huc facere possunt duo alii errores de clericorum coelibatu abolendo et de statu matrimonii statui virginitatis anti-ferendo. Confodiuntur, prior in epist. encycl. „Qui pluribus“ 9. novembris 1846, posterior in litteris apost. „Multiplices inter“ 10. iunii 1851.

### §. IX.

#### *Errores de civili Romani Pontificis principatu.*

75. De temporalis regni cum spirituali compatibilitate disputant inter se christiana et catholicae Ecclesiae filii.

Litt. Apost. Ad apostolicae 22. augusti 1851.

Gegensatz. Über die Vereinbarkeit der weltlichen Herrschaft mit der geistlichen streiten sich die Söhne der christlichen und katholischen Kirche nicht.

Anm. Da der Papst und die Bischöfe (z. B. 1862 in Rom) sich einhellig für die Vereinbarkeit ausgesprochen, kann diese für den Katholiken keine Frage mehr sein. Der innere Grund der Vereinbarkeit beider Gewalten in einer Hand ist in der Einheit des göttlichen Weltpfanes gelegen, der dahin geht, daß man durchs Zeitliche ins Ewige gelange. Es bleiben zweierlei Gewalten, wenn auch nur ein Träger; sie können jedoch, weil die zwei Ordnungen, denen sie gesetzt sind, sich nicht ausschließen, sondern nach Gottes Plane und Willen vielmehr aneinander schließen, vom selben Subjekte geübt werden, ohne daß dies mit sich in Widerspruch gerathen müßte. Als Träger der einen Gewalt hat dieser Eine die Pflichten des summus pontifex, als Träger der andern die des katholischen Landesfürsten. Wie nun der katholische Landesfürst unter allen Umständen seine Hauptaufgabe, das Staatswohl, wahrnehmen kann, ohne mit dem Gewissen und dadurch mit dem judex in foro conscientiae nothwendig in Konflikt zu kommen, so kann es auch der Papst als katholischer Regent. Die äußeren Beziehungen von Kirche und Staat aufeinander sind der Modifikation fähig, und es ist kein Grund vorhanden, warum sie der Papst nicht sollte zeitgemäß gestalten können dort, wo er selber Regent ist, wenn er es im Uebereinkommen mit anderen Regenten kann.

76. Abrogatio civilis imperii, quo Apostolica Sedes potitur, ad Ecclesiae libertatem felicitatemque vel maxime conduceret.

Alloc. Quibus quantisque 20. aprilis 1849.

Gegensatz. Die Abschaffung der weltlichen Herrschaft, die der apostolische Stuhl besitzt, würde zur Freiheit und zum Glücke der Kirche auch nicht das Geringste beitragen.

Anm. Der heilige Vater selber bezeichnet seine weltliche Herrschaft als dazu dienend, daß er seine oberste Gewalt frei üben und für die Bedürfnisse der Gläubigen sorgen könne und daß diese volles Zutrauen hegen können.

N. B. Praeter hos errores explicite notatos, alii complures implicite reprobantur, proposita et asserta doctrina, quam catholici omnes firmissime retinere debeat, de civili Romani Pontificis principatu. Eiusmodi doctrina luculenter traditur in Alloc. „Quibus quantisque“ 20. april. 1849; in Alloc. „Si semper antea“ 20. maii 1850; in Litt. apost. „Cum catholica Ecclesia“ 26. mart. 1860; in Alloc. „Novos“ 28. sept. 1860; in Alloc. „Jamdudum“ 18. mart. 1861; in Alloc. „Maxima quidem“ 9. iunii 1862.

### §. 10.

#### *Errores qui ad liberalismum hodiernum referuntur.*

77. Aetate hac nostra non amplius expedit, religionem catholicam haberi tamquam unicum status religionem, ceteris quibuscumque cultibus exclusis.

Alloc. Nemo vestrum 26. iulii 1855.

Gegensatz. In unserer Zeit ist es auch noch nützlich, daß man die katholische Religion als die einzige Staatsreligion unter Ausschluß aller andern Kulte habe.

Anm. Verworfen, daß es nicht mehr fromme u. s. w., also festzuhalten, daß es auch zu unserer Zeit noch nützlich sei und zwar für Kirche und Staat. „Die Einheit der Religion ist es, die jene innige Verbindung zwischen der Religion und Staatsverfassung möglich macht, welche die Nationalität am längsten frisch erhält.“ sagt Walter (Permaneder, Kirchenrecht 3. Aufl. S. 71). Wie der Staat überhaupt auf die Grundlage der Religion und speziell der katholischen gebaut sei, siehe Note 10 zur Encyclica. Wie es wahr sei, was Walter sagt, erhellt aus Syllabus 45. Ist, um nur Eines zu erwähnen, bloß dort die Heranbildung für Kirche und Staat eine ganze (die allein Charaktere gibt), wo beide mit und für einander wirken, so folgt, daß die Resultate verschieden ausfallen müssen, nicht nur, wenn dies für- und Miteinander nicht vorhanden, sondern auch, wenn verschiedene Religionen (Kirchen) vorhanden sind; dies ist aber schon eine Wunde für den inneren Kitt des Volkes, die dessen Kraft sehr lähmst (Deutschland). Da nun die katholische Kirche sich als die einzige wahre Kirche Gottes weiß und aller Welt ankündigt, so wird man es nur als einfache Konsequenz ansehen müssen, daß sie die Einzigkeit der Geltung der katholischen Religion im Staat als diesem und sich nützlich erklärt — für alle Zeit, also auch

für die unsere. Sie muß bei ihrer Mission als von Gott gestelltes letztes Ziel die Weltordnung anstreben, daß alle Menschen katholisch und daß Kirche und Staat einträchtig werden. Anzustreben hat sie dieses Ziel wesentlich nach Christi Anweisung (Matth. 28, 19. 20). Je mehr ihr Wort sich Bahn bricht und die katholische Ueberzeugung sich ausbreitet, desto mehr schrumpft für alle andern Kulte von selber der Boden ein und der Staat braucht und darf nicht die bestehenden Rechte derselben einfach wegdekreten (Encyclica-Note 11; der Kirchenstaat selber ein Beispiel).

78. Hinc laudabiliter in quibusdam catholici nominis regionibus lege cautum est, ut hominibus illuc immigrantibus liceat publicum proprii cuiusque cultus exercitium habere.

Alloc. Acerbissimum 27. septembris 1832.

**Gegensatz.** Es war daher nicht eine lobenswerthe gesetzliche Vorsorge in gewissen katholischen Ländern den dort Einwandernden zu erlauben, daß sie die öffentliche Uebung je ihres eigenen Kultus haben.

Anm. Nach 77 ist es nur einfache Konsequenz, daß die katholische Kirche es tadle, wenn ein bisher katholischer Staat durch gesetzliche Preisgebung der Religionseinheit sich Einwanderer herbeizieht.

79. Enimvero falsum est, civilem cuiusque cultus libertatem, itemque plenam potestatem omnibus attributam quaslibet opiniones cogitationesque palam publiceque manifestandi conducere ad populorum mores, animosque facilius corrumpendos ac indifferentismi pestem propagandam.

Alloc. Nunquam fore 15. decembris 1836.

**Gegensatz.** Es ist nicht falsch, daß die staatliche Freiheit der Kulte und die Allen ertheilte Erlaubniß, was immer für Meinungen und Ansichten laut und öffentlich bekannt zu machen, zur leichteren Verderbniß der Sitten und Gemüther der Völker und zur Verbreitung der Pest des Indifferentismus beitragen.

Anm. Ueber die schrankenlose Rede- und Presßfreiheit sieh Encyclica-Note 4. Beispiele, wie die unbeschränkte Kultusfreiheit, Glaubenslosigkeit und Indifferentismus in ihrem Schoße trage, liefern Nordamerika (die vielen Ungetauften und keiner Konfession Angehörigen daselbst) und Belgien (die Solidaires). Wie soll auch der Unterthan nicht versucht werden zur Lockerung der Sitten und zur Glaubensgleichgültigkeit, wenn er wahrnimmt, daß der Staatsgewalt, von der er doch weiß, daß sie von Gott gesandt sei zur Bestrafung der Uebelthäter, zum Preise aber der Guten (I. Petr. 2, 14), grundsätzlich die verschiedenen Kulte, die unmöglich zumal wahr sein können, gleichviel gelten.

80. Romanus Pontifex potest ac debet cum progressu, cum liberalismo et cum recenti civilitate sese reconciliare et componere.

Alloc. Jamdudum cernimus 18. martii 1861.

Gegensatz. Der römische Papst kann und darf sich mit dem Fortschritte, dem Liberalismus und der modernen Zivilisation nicht versöhnen und vergleichen.

Anm. Verworfen in dem Sinne, den man mit Fortschritt, Liberalismus, Zivilisation jetzt gemeinlich verbindet, „quia systema opposite comparatum ad debilitandam ac fortasse etiam delendam Christi ecclesiam.“ Im wahren Sinne („vera rebus vocabula restituantur“) war der römische Stuhl immer dafür, im modernen kann und darf er nicht ohne Verath und Aergerniß. Der Papst hat unmittelbar die Zumuthungen im Auge, die italienischer Seits gemacht wurden, und das thathächliche Verhalten gegen die katholische Kirche von dieser Seite. Er beruft sich auf seine Versuche für Reformen im Kirchenstaate und auf seine fortdauernde Geneigtheit hiezu („Jam dudum cernimus“).

## Umschau im Gebiete des auswärtigen, katholischen Missionswesens.

Von W. Pailler.

### Allgemeiner Stand desselben.

Da nach mehrfach ausgesprochenem Wunsche eine halbjährige Uebersicht über die Missions-Thätigkeit der katholischen Kirche eine stehende Rubrik in der Quartalschrift ausfüllen soll, so können wir Nachsicht hoffen, wenn wir zum Beginne dieser Berichte ein für allemal weiter ausholen und allgemeine Bemerkungen vorausschicken.

Zuerst sollen die bedeutendsten Vereine, Bruderschaften und dergl., die sich Verbreitung des katholischen Glaubens zur Aufgabe gesetzt, hier stehen.

1. Der Xaverius-Verein (für Missionen in der ganzen Welt) gegründet 1822 von frommen Laien, hat seinen Hauptsitz zu Lyon, wo auch sein Organ (die Annalen der Verbreitung des